

TEILNAHMEANTRAG HISTORISCHE SCHLOSSWEIHNACHT SCHLOß VOIGTSBERG**18. bis 20. Dezember 2020****Ihr Ansprechpartner:**Oelsnitzer Kultur GmbH
Herr Windisch
Schloßstraße 32
08606 Oelsnitz/Vogtl.E-Mail jan.windisch@oelsnitz.de
Telefon (03 74 21) 70979
Fax (03 74 21) 70969**ANMELDESCHLUSS**
15.09.2020

Verein/Firma		
Name		
Anschrift		
Telefonnummer		
E-Mail		
Standart	<input type="checkbox"/> Versorger <input type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> Präsentationsstand <input type="checkbox"/> Attraktion	
Warenangebot oder Aktionsangebot		
Strom	Anschluss Stärke	Benötigte Anschlüsse
	220 V	
	16 A	
	32 A	
<input type="checkbox"/> kein Strom nötig		
ohne eigenen Verkaufseinrichtung:		
Miete Verkaufsbude	Größe	Benötigte Anzahl
	3x2m	
Miete Unterstand		
Eigene Verkaufseinrichtung (Bitte Bild beifügen):		
Länge x Breite		
Fläche in m²		
Höhe		
Bemerkungen		
Datum, Ort	Unterschrift, Stempel	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die allgemein gültigen Bedingungen im Anhang zur Kenntnis genommen habe!

ALLGEMEIN GÜLTIGE BEDINGUNGEN

zur Historischen Schlossweihnacht vom 18. bis 20. Dezember 2020
auf Schloß Voigtsberg in Oelsnitz/Vogtl.

1. Veranstalter

Veranstalter der Historischen Schlossweihnacht ist die Oelsnitzer Kultur GmbH in Kooperation mit der Stadt Oelsnitz/Vogtl., unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters Mario Horn.

Die Organisation und Standvergabe obliegt der Oelsnitzer Kultur GmbH - Tel.: **037421 - 70973** oder **kultur@oelsnitz.de**

2. Anmeldung, Teilnahme, Standfläche und Anmeldeverweigerung

Die Teilnahme ergibt sich aus den jeweiligen Standverträgen und werden Gegenstand des Vertrages für die Anmietung einer Anbieterfläche und/bzw. eines Anbieterstandes einschließlich der Entgelterhebung durch den Veranstalter. Der Vertrag kommt mit der Unterschrift des Anbieters auf dem Anmeldeformular und der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Zuweisung von Standflächen kann ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche **widerrufen** werden, wenn Artikel zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt sind, das Sortiment nicht dem Charakter der Historischen Schlossweihnacht Rechnung trägt oder der Stand an Dritte weiter- oder untervermietet wird, der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Organisator nicht nachkommt oder gegen die Teilnahmebedingungen oder sonstige einschlägige Vorschriften in der Vergangenheit verstoßen hat oder verstoßen wird.

Der Veranstalter behält sich vor, Angebote, die inhaltlich nicht dem Charakter der Historischen Schlossweihnacht entsprechen sowie Angebotsdopplungen nach Prüfung abzulehnen.

Für die Bewerbung gilt, dass der Bewerber über eine gültige Gewerbelegitimation/Eintragung im Vereinsregister (Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte, Vereinsregisterauszug) verfügen muss.

Das erforderliche Antragsformular (Schrift- und Formerfordernis) erhält der Bewerber unter der vorgenannten Adresse oder unter www.oelsnitz.de und unter www.schloss-voigtsberg.de. Bewerbungsschluss ist der 15. September 2020 (Posteingang bei der Oelsnitzer Kultur GmbH), es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Zulassung/das Vertragsangebot ergeht durch die Oelsnitzer Kultur GmbH bis zum 30. September 2020, Absagen bis zum 14. Oktober 2020.

Zugelassen werden vorzugsweise Bewerber, deren Waren und Angebote zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder üblicherweise als Weihnachtsgeschenke verwendet werden. Insbesondere Bewerbungen aus den kunsthandwerklichen Bereichen, wie Töpferei, Glasbläserei, Zierkerzenherstellung, Holzverarbeitung, Klöppeln usw. sind erwünscht. Dabei sollten handwerkliche Vorführungen mit eingeschlossen sein. Bei Waren aus dem Bereich der Spielwarenproduktion und des Kunsthandwerkes werden Anbieter traditioneller Erzeugnisse des erzgebirgischen und des vogtländischen Raumes (Nachweis erforderlich) bevorzugt berücksichtigt. Darüber hinaus werden in angemessenem Umfang marktübliche Ergänzungssortimente zugelassen. Die Oelsnitzer Kultur GmbH behält sich im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit vor, abweichend Anbietergruppen und Verkaufshütten/ Einrichtungen, besonders attraktive und dem Zweck eines weihnachtlichen Erlebens um 1890 entsprechende Verkaufshütten, Verkaufswagen, Einrichtungen oder Sortimente, als Ausnahmen zuzulassen. Dies gilt sinngemäß auch bei nicht fristgemäß zugegangenen Bewerbungen. Darüber hinaus behält sich die Oelsnitzer Kultur GmbH als Veranstalter das Recht vor, bei Mangel an Bewerbern in den verschiedenen Branchen und Anbietergruppen geeignete Anbieter zur Teilnahme an der „Historischen Schlossweihnacht“ anzuwerben.

4. Ausfälle

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Verschiebungen der Anfangs- und Schlusszeiten sowie

Programmänderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse möglich sind. Durch Zeitverschiebung sowie mindere Besucherzahlen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht berührt und begründen keine Forderungen gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter haftet zudem nicht für Ausfälle der Stromversorgung und Ausfall oder Beeinträchtigung der Veranstaltung durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter, Baustellen, Demonstrationen, Pandemien).

5. Standbesetzung

Im Sinne eines positiven Gesamteindrucks der Veranstaltung, verpflichten sich gastronomische Anbieter ihre angemietete und zugewiesene Standfläche während der Festzeiten:

Freitag, 18. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr
Samstag, 19. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr
Sonntag, 20. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr

besetzt zu halten und während der Veranstaltung nicht ohne Zustimmung zu wechseln. Jeweilige Verkaufsstände **nichtgastronomischer** Anbieter müssen mindestens **bis 19:00 Uhr** bestückt sein. Eine Gewähr, dass die „Historische Schlossweihnacht“ tatsächlich, zur angegebenen Zeit oder in dem genannten Umfang stattfindet, wird nicht übernommen. Des Weiteren behält sich die Oelsnitzer Kultur GmbH vor, die Dauer und die Öffnungszeiten der „Historischen Schlossweihnacht“ bei Erfordernis zu verändern.

6. Allgemeine Richtlinien zur Standausgestaltung / Nebenbedingungen für gastronomische Angebote

Für die Außendekoration der Verkaufshütten und Standplätze sind nur natürliches Tannengrün und Naturgirlande mit klassischem und regionaltypischem Weihnachtsschmuck (Schleifen, Kugeln, etc.) zulässig, Ausnahmen bilden aus hygienischen Gründen Imbiss- und Getränkeanbieter. Handelsübliche Dekorationselemente aus Kunststoff sind nicht zulässig, ebenso sind Werbeaufsteller und sonstige Eigenwerbung außerhalb der Verkaufshütten und Standplätze ausdrücklich untersagt und nur eine Sortimentsbeschilderung und die Firmierung in der Verkaufshütte/Einrichtung zugelassen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Veranstalter erlaubt, sofern diese zum Charakter der „Historischen Schlossweihnacht“ beitragen. Sämtliche Dekorationsflächen für einen weihnachtlich-historischen Stand oder passend zum Sortiment gestalteten Hintergrund sind bei Beachtung der Wetterfestigkeit und Sturmsicherheit nutzbar. Eventuelle Dachaufbauten sind durch traditionelle weihnachtliche Gestaltung u.a. mit beweglichen Figuren (keine handelsübliche Dekorationselemente aus Kunststoff) weiter zu entwickeln, bei der Innendekoration die Verkaufsstände sind Wandflächen, Decken und Regalbretter mit Stoff bzw. im Imbiss- und Lebensmittelbereich mit Folie entsprechend der Brandschutz- und Hygienevorschriften vollständig auszukleiden. Leucht- und Neonfarben sowie LED-basierende Strahlertypen sind nicht zulässig, Lichterketten, Strahlerlampen udgl. sind zugelassen, wenn die Lampenausführungen zur weihnachtlich-historischen Dekoration und zur Verkaufseinrichtung passen und das weihnachtliche Thema einer Zeit um 1890 - wie etwa bei Laternenfassungen - widerspiegeln. Lauflichter, Blinkleuchten, farbige Lichterketten, Glühlampen in Leucht- und Neonfarben sind ebenfalls nicht zugelassen, die Elektroinstallation darf nur in wassergeschützter Ausführung entsprechend VDE-Richtlinien ausgeführt werden. Die Abnahmebescheinigung durch eine autorisierte Elektrofirma ist der Oelsnitzer Kultur GmbH beim Aufbau auf Verlangen vorzulegen. Imbissanbieter oder Anbieter ähnlicher Sortimente müssen mindestens zwei eigene Abfallbehälter nach dem vom Veranstalter vorgegebenen Prinzip (Steh Tisch mit integriertem Abfallbehälter) vorhalten - im Falle des Zustandekommens eines Vertrages, gilt bei Imbiss-/Getränkeanbietern das Aufstellen von zwei Stehtischen - in passender weihnachtlich-historischer Anmutung - als vertraglich vereinbart. Das Aufstellen von weiteren Stehtischen und anderen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Imbiss- und /oder Getränkeausschankständen stehen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Oelsnitzer Kultur GmbH zulässig. Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegbesteck (außer Holzbesteck voll kompostierbar) und der Verkauf von Getränken in Einwegverpackungen im vorgenannten Sinne ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Oelsnitzer Kultur GmbH als Veranstalter zulässig. Die Abgabe von Getränken hat nur mit Mehrweggeschirr zu erfolgen. Dieser Punkt ist fester Bestandteil eines eventuellen Vertrages und zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen einer Ausschankerlaubnis durch den Veranstalter.

7. Produktgruppen

Der Anbieter ist nur berechtigt, die in der Anmeldung **und** Anmeldebestätigung angegebenen Produktgruppen anzubieten bzw. diesbezügliches Informationsmaterial zu vertreiben. Waren, Aktionen und Standflächen sind **nur** entsprechend dem bestätigtem Anmeldeformular zugelassen.

Auf der „Historischen Schlossweihnacht“ dürfen im Sinne der Marktordnung und des weihnachtlich-historischen Charakters nur die nachfolgend aufgeführten Waren, Sortimente und Leistungen (Anbietergruppen) feilgeboten werden. Dabei sollte das Angebot möglichst in unmittelbarem Zusammenhang zur Adventszeit/Weihnachtszeit um 1890 stehen. Zugelassene Anbietergruppen sind:

- Weihnachtliche Sortimente wie Holzschnitzereien und Holzspielzeug (bevorzugt aus dem erzgebirgischen und vogtländischen Raum), Advents-, Weihnachts- und Tannenbaumschmuck, Weihnachtsbeleuchtung und diesbezügliche Ersatzteilsortimente, Baumständer, Kerzen
- gebrannte Mandeln und Nüsse, glasierte Früchte, Süßwaren, Waffeln, Zuckerwatte, Maroni
- Imbiss/Getränke - Imbissortiment mit Pfannengerichten, Brat- und Heißwurst, Fleischspießen, Eintöpfen, Bratfisch, Fischbrötchen, Kartoffelpuffern, Eierkuchen u.a.m. zum Verzehr an Ort und Stelle
- Ausschank von alkoholhaltigen und alkoholfreien Heiß- und Kaltgetränken zum Verzehr an Ort und Stelle, hierbei ist zwingend auch auf eine historisch korrekte Bewerbung der Produkte entsprechend des weihnachtlich-historischen Charakters abzustellen

Der Ausschank von Spirituosen und von kostenlosen Proben kann zugelassen werden, wenn dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der präsentierten Leistung als Hersteller der Spirituosen (Nachweis erforderlich) steht. Die Zubereitung von Speisen und Getränken darf nur in den Imbisseinrichtungen erfolgen, der Ausschank von Getränken ist nur Imbiss-/ Getränkeanbietern gestattet.

- Lebens- und Genussmittel vorzugsweise in weihnachtlicher Umverpackung, weihnachtliche Backwaren, Lebkuchen, Pfefferkuchen u.ä.
- Dauerwurstwaren (kein Aufschnitt) und Schinken möglichst mit Räucherei, Geflügel, Wildspezialitäten, Fischereierzeugnisse u.ä.m.
- Molkereierzeugnisse, vorzugsweise Käseerzeugnisse
- Gewürze, Tee, Imkereierzeugnisse - hier vorzugsweise Direktvermarkter
- weihnachtliches Obst, Nüsse und Trockenfrüchte, Säfte, Weine und Spirituosen in handelsüblichen Mehrwertverpackungen
- Geschenkartikel wie Glas, Porzellan-, Keramik- und Kristallwaren-
- Täschner- und Kleinlederwaren, Fellkleinartikel, Messing-, Kupfer-, Zinnartikel
- Mineralien, Kosmetikartikel sowie Adventsgestecke und -kränze, Topfpflanzen und Floristikbedarf-
- sonstige markttypische Ergänzungssortimente wie etwa Schals, Mützen, Handschuhe, Tisch- und Haushaltswäsche, Wolle, Pullover/ Strickwaren, Strumpfwaren, Hemden, Krawatten, Kindersachen, Hausschuhe, Haushaltswaren, Korbwaren, Spielwaren
- Schaustellergeschäfte, hier insbesondere Kinderfahrgeschäfte

8. Verkaufseinrichtungen/Stände

Zugelassene Verkaufseinrichtungen und Stände zur „Historischen Schlossweihnacht“ für die Anbietergruppen richten sich sowohl nach einem einheitlichen, dem historisch-weihnachtlichem Charakter entsprechendem Erscheinungsbild als auch den jeweiligen Erfordernissen der Anbietergruppen. Dabei sind eigene Verkaufshütten/ Einrichtungen zwingend in Holzstandoptik und dem historischen Konzept angepasst zu halten. Die Verkaufshütten/ Einrichtungen sind mit eigenem FI-Schutzschalter auszustatten. Der Anschlusswert beträgt max. 2,00 kW. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig. Technische Installationen müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, dazu ist im Bedarfsfall der Nachweis über die technische Prüfung vorzulegen. So genannte Zugachsen (bei Anhängern udgl.) müssen nach dem Aufstellen entfernt/eingeklappt oder umbaut werden. Anhänger dürfen als solche nicht erkennbar sein, Radkästen, Beleuchtungen; Kennzeichen usw. müssen umbaut werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, nach Verfügbarkeit, Miethütten für den Verkauf in den Größen 3,00 m x 2,50 m, incl.

Elektroanschluss und Beleuchtung, jeweils mit einem Anschlusswert von max. 2,0 kW, bei der Oelsnitzer Kultur GmbH zu bestellen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Zustimmung durch die Oelsnitzer Kultur GmbH zulässig. Anträge für Einrichtungen nach Schaustellerart, wie etwa Kinderkarussells o.ä. sind mit genauen Angaben der Abmessung und Anschlusswerte einzureichen.

9. Abgabebeschränkung

Der Anbieter verpflichtet sich, seine Waren unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG § 9) an seine Kunden abzugeben. Eine nachweisbare Abgabe von Alkohol an Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes oder das Verteilen von Produkten (Gewinne, Trostpreise) mit der Aufforderung zum Konsum von illegalen Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG § 14 abs. 5), werden mit einer Strafe und einer Anzeige geahndet. Ein Verkauf von Flaschenware zum sofortigen Verzehr sowie der Ausschank von Getränken in **Glasflaschen** ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Anbieten von Warengruppen, die mit der Aufschrift, Firmierung oder Symbolik der extremistischen Szene zuzuordnen sind ist ausdrücklich untersagt. Hierzu zählen sowohl die gesetzlich verbotenen Firmierungen, Symbole, Zeichen, als auch die gesetzlich zwar nicht verbotenen, jedoch in engem Zusammenhang mit der Rechten oder Linken Szene stehenden. Mit Bestätigung der Anmeldeformulare wird dieses akzeptiert. Verstöße werden mit Platzverweis sowie einer Geldstrafe geahndet.

10. Verteilung von Werbemitteln / Betrieb von Beschallungsanlagen

Um entsprechenden Sponsorenschutz gewährleisten zu können, ist jegliche Werbung durch und für Dritte innerhalb und außerhalb der zugewiesenen Standfläche und auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Hierunter fällt das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern. Der Anbieter und Aussteller darf unter keinen Umständen Lautsprecher und/oder Tonträger an seinem Stand benutzen. Ausnahmen nur nach **Genehmigung**.

11. Bewachung / Haftungsbeschränkung

Das Festgelände wird in den Nachtstunden von Security-Personal überwacht. Jeder Anbieter ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Ansprüche für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte können gegen den Veranstalter und dessen Erfüllungsgehilfen nicht geltend gemacht werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden. Eine Ausnahme hierfür besteht für schuldhaft verursachte Schäden des Veranstalters bzw. seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

Den Anweisungen des Veranstalters und der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten. Das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen, Waffen, Flaschen und Dosen sowie der Zutritt zu abgesperrten Bereichen und ist untersagt. Mit der Teilnahme werden die Bild- und TV Rechte abgetreten. Bei Veranstaltungen kann aufgrund der Lautstärke immer die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.

12. Entgelte / sonstige Kosten

Entgelte und sonstige Kosten werden auf Grundlage der im Veranstaltungsjahr bestehenden Tarife und Preisentwicklungen und in Abhängigkeit von der Veranstaltungsdauer berechnet. Für die Vorführung historisch-kunsthandwerklicher Leistungen können bis zu 25 % Nachlass auf das Entgelt der Standgebühren gewährt werden. Die Kostenrechnung wird dann Bestandteil des Vertrages. Der Bewerber erhält mit dem Vertragsangebot die Kostenaufstellung, auf der Grundlage seiner konkreten, vollständigen Bewerbungsunterlagen und in Abhängigkeit der zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Preislisten bzw. Tarife. Als Grundlage der Berechnung kann folgender Maßstab gelten:

Gastronomische Anbieter (bis 10 Quadratmeter pro Stand/Einrichtung):

Vollsortiment mit Heiß- und Kaltgetränken sowie Speisen und Imbissangebot	175,00 Euro pro Veranstaltungstag
sonstige gastronomische Anbieter mit entweder Sortiment an Heiß- und Kaltgetränken <u>oder</u> Speisen und Imbissangebot	95,00 Euro pro Veranstaltungstag

zuzüglich erfolgt hier eine pauschalierte Abrechnung der
ELT-Verbräuche sowie der Müll- und Entsorgungskosten in Höhe von 50,00 Euro einmalig

Händler/Kunstgewerbe (bis 15 Quadratmeter pro Stand/Einrichtung):

Händler mit überwiegend kunstgewerblichem Sortiment	25,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit überwiegend textilgewerblichem Sortiment	25,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit Lebensmitteln (nur Verkauf)	25,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit Säften, Weinen und Spirituosen in handelsüblichen Mehrwertverpackungen	35,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit traditionellen Handwerksprodukten	25,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit Gärtnereiprodukten und Floristikbedarf	25,00 Euro pro Veranstaltungstag
Händler mit Töpferei- und Schmiedewaren	25,00 Euro pro Veranstaltungstag

Mietkosten für gestelltes Equipment (nach Verfügbarkeit):

Marktbude 3,00 Meter x 2,00 Meter (eigenes Vorhängeschloss notwendig)	59,50 Euro einmalig
Unterstand	27,50 Euro einmalig
Bauchladen	15,00 Euro einmalig

Die oben genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und sind vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Oelsnitzer Kultur GmbH zu überweisen.

Aufgrund der besonderen Situation zur Durchführung der „Historischen Schlossweihnacht“ am 19. und 20. Dezember 2020 (Bauarbeiten im Bereich des Bergfriedes, Entfall des unteren Schlosshofes im Zuge der Bauarbeiten) werden die oben genannten Standortgelte um 25 Prozent reduziert. Darüber hinaus kann für die Vorführung historisch-kunsthandwerklicher Leistungen der Nachlass in Höhe von 25 Prozent auf das Entgelt der Standgebühren ebenfalls gewährt werden.

13. Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeuge müssen das Veranstaltungsgelände und seinen angrenzenden Straßen während der Publikumszeiten von

Freitag, 19. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr
Samstag, 19. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr
Sonntag, 20. Dezember 2020:	11:00 - 20:00 Uhr

verlassen. Kühlfahrzeuge und andere zur Ausführung des Geschäfts notwendige Fahrzeuge, die aus versorgungstechnischen Gründen auf dem Gelände verbleiben müssen, bedürfen eine ausdrückliche **Genehmigung**. Das Ein- oder Herausfahren von Fahrzeugen während der Veranstaltung ist nicht möglich.

14. Auf- und Abbauzeiten, Rettungswege

Der Aufbau der Stände muss **eine Stunde** vor Festbeginn abgeschlossen sein. Erforderliche **Rettungswege** von 3 Metern Breite müssen während des Festes freigehalten werden, es erfolgt vor Festbeginn hierbei eine Abnahme durch den Veranstalter. Um das Festgeschehen nicht zu stören, kann ein Abbau **vor 20:00 Uhr** nicht zugestanden werden. Das gilt auch bei schlechtem Wetter, hier entscheidet der Veranstalter.

15. Sitzgarnituren / Müll

Gastronomische Anbieter haben für entsprechende Sitzmöglichkeiten an ihren Ständen - natürlich im Charakter der Historischen Schlossweihnacht gestaltet - jeweils selbst zu sorgen, eine zentrale Anlieferung erfolgt nicht. Sitzgarnituren und die Fläche sind während der Publikumszeiten von Müll vor dem jeweiligen Bereich durch die Versorger selbstständig zu beräumen, volle Müllsäcke sind in den zentralen Müllcontainern - durch den Veranstalter bereitgestellt - zu entsorgen. Der Anbieter verpflichtet sich, die von ihm gemietete Standfläche und deren Umgebung in einem Umkreis von vier Metern sauber zu halten und für ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten durch Aufstellen von historisch anmutenden Müllbehältern zu sorgen. Transportverpackungen sind vom Aussteller zu entsorgen, die Entsorgung von Grillkohle und Friteusenöl auf öffentlichen Plätzen oder in die Kanalisation wird strafrechtlich verfolgt und mit dem sofortigen Platzverweis geahndet.

16. Ausschankschluss, Festende und Marktrichtwert

Der Ausschankschluss ist jeweils festgelegt auf Freitagabend: 20:00 Uhr, Samstagabend: 20:00 Uhr, Sonntagabend: 20:00 Uhr. Das Ende der Historischen Schlossweihnacht ist für Sonntagabend 20:00 Uhr angesetzt.

Beim Verkauf von alkoholischen Heißgetränken, u.a. Würzwein (historische Bezeichnung für Glühwein), ist darauf zu achten, dass der festgelegte Marktrichtwert von 3,00 Euro für die 0,2 Liter - Tasse nicht unterschreitet. Dies gilt ebenso für nicht alkoholische Heißgetränke, wie etwa Kaffee oder Kinderpunsch, hier gilt ein Marktrichtwert von 2,00 Euro für die 0,2 Liter - Tasse. Hierbei ist auch die gegenseitige Rücksichtnahme und Fairness gegenüber anderen Marktteilnehmern geboten und erwünscht.

17. Unentschuldigtes Fernbleiben / Vertragsverletzung

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die fällige Standgebühr in Höhe der beantragten Fläche in Rechnung gestellt. Bei vorzeitigem Abbau *ohne* Erlaubnis des Veranstalters oder Nichteinhaltung der Ausschankzeiten sowie bei Verstoß der oben genannten geltenden allgemeinen Bedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 150,00 EUR fällig.

Zudem hat der Anbieter eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er trotz Zusage nicht an der „Historischen Schlossweihnacht“ teilnimmt oder diesen vorzeitig beendet. Hiernach sind alle bei der Oelsnitzer Kultur GmbH entstandenen Kosten und die vereinbarte Vergütung zu erstatten und folgen den Richtlinien:

- bis zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25 % des vereinbarten Entgeltes
- bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 60 % des vereinbarten Entgeltes
- bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn: 75 % des vereinbarten Entgeltes
- danach 100 % des vereinbarten Entgeltes